



**Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut**

Jahrgang:	2013
Laufende Nr.:	220 - 9

**Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den
Bachelorstudiengang Automobilwirtschaft und -technik
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
Vom 12. August 2013**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 S. 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 S. 1, Abs. 8 S. 2 und Art. 66 Abs. 1 S. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 07. Mai 2013 (GVBl S.252), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (Hochschule Landshut) folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Automobilwirtschaft und -technik der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Landshut vom 06. August 2012 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden der Bindestrich und das Wort „Fachhochschule“ gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3, der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
 - b) Es wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„¹In das Studium integriert ist ein Studium Generale, das dem Erwerb von Soft Skills und der Förderung der Interdisziplinarität dient. ²Das Studium Generale umfasst 6 ECTS-Punkte. ³Die Module des Studium Generale werden in einem eigenen Katalog hochschulweit angeboten und können in beliebigen Semestern belegt werden.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „und Leistungsnachweise“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „studienbegleitenden Leistungsnachweise“ gestrichen und durch die Worte „Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen bzw. Leistungsnachweise“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „der auch das Modulhandbuch umfasst“ durch die Worte „mit Modulhandbuch“ ersetzt sowie folgender neuer Satz 3 angefügt:
„³Er ist nicht Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung.“.

4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Ziffer 5 werden die Wort „und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester sowie deren Form und Organisation“ gestrichen, in Ziffer 6 „Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen, den“ vor „Leistungs- und Teilnahmenachweisen“ ergänzt, sowie in Ziffer 7 der Halbsatz „soweit diese nicht Deutsch ist.“ Gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
 - d) In Absatz 3 Satz 3 wird der Halbsatz „ggf. entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung“ gestrichen.
 - e) Es wird folgender neuer Satz 4 angefügt: In diesem Fall wird über die Teilnahme im Losverfahren entschieden“.

5. § 7 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

(5) „Die Ableistung der praktischen Zeit im Betrieb setzt voraus, dass alle Prüfungen des ersten und zweiten Semesters bestanden sind.“

6. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„¹Das praktische Studiensemester umfasst außerdem das Modul Praxisseminar an der Hochschule Landshut. ²Das Praxisseminar kann praxisbegleitend oder in den auf das praktische Studiensemester folgenden Semestern belegt werden.“
 - b) Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.

7. An § 11 wird wie folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„¹Der Prüfer der Bachelorarbeit ist in der Regel ein(e) hauptamtliche(r) Professor(in) der Hochschule Landshut, dessen/deren Fachgebiet die Thematik der Arbeit abdeckt. ²Gehört der Prüfer/die Prüferin der Abschlussarbeit dem im § 3 Absatz 6 Satz 1 RaPO genannten Personenkreis an, so ist die Bachelorarbeit von zwei Prüfern/innen zu bewerten, wobei der

Zweitprüfer/die Zweitprüferin hauptamtliche(r) Professor(in) der Hochschule Landshut sein muss.“

8. Die Anlage erhält folgende Fassung:

Anlage: Studienverlaufsplan und Übersicht über die Module und Leistungsnachweise

1. Erstes und zweites Semester

1 Modul Nr.	2 Bezeichnung	3 SWS	4 Art der Lehrver- anstaltung	5 6 Prüfungen		7 ECTS- Punkte
				Art, Dauer in Minuten	Zulassungs- voraus.	
T110	Ingenieurmathematik I	6	4)	3)		6
T120	Grundlagen der Elektrotechnik	4	4)	3)		5
T131	Informatik I	4	4)	3)	LN 1)	5
T140	Technische Mechanik	4	4)	3)		5
T150	Grundlagen der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre	6	4)	3)		7
T210	Ingenieurmathematik II	8	4)	3)		10
T220	Elektronik und Messtechnik	6	4)	3)	LN 1)	7
T231	Informatik II	6	4)	3)	LN 1)	6
T240	Angewandte Physik	6	4)	3)		7
	Summe	50				58

- 1) Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch festgelegt.
- 2) Die Endnote geht nicht in die Prüfungsgesamtnote ein.
- 3) Prüfungen finden als schriftliche Prüfung von 45 bis 120 Minuten Dauer oder als mündliche Prüfung von 15 bis 45 Minuten Dauer oder als Studienarbeit/ Studienarbeiten oder als Projektarbeit oder als Referat von 15 bis 60 Minuten Dauer oder als schriftlicher Tätigkeitsbericht oder als Zeugnis des Arbeitgebers oder als Kombination dieser Prüfungsarten statt. Als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung können studienbegleitende Leistungsnachweise gefordert werden. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch für jedes Modul im Einzelnen.
- 4) Lehrveranstaltungstypen sind Vorlesung, Seminar, Übung, seminaristischer Unterricht, Projektarbeit oder Praktikum, wobei diese miteinander kombiniert sein können. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch für jedes Modul im Einzelnen.

2. Drittes und viertes Semester

1 Modul Nr.	2 Bezeichnung	3 SWS	4 Art der Lehrver- anstaltung	5 6 Prüfungen		7 ECTS- Punkte
				Art, Dauer in Minuten	Zulassungs- voraus.	
T311	Konstruktion und Entwicklung	6	3)	2)	LN 1)	7
T320	Regelungstechnik	4	3)	2)	LN 1)	5
T330	Mikrocomputertechnik	4	3)	2)	LN 1)	5
T350	Buchführung und Bilanzierung	4	3)	2)		5
T360	Grundlagen der Automobilwirtschaft	2	3)	2)		3
T370	Marketing und Vertrieb	4	3)	2)		5
T410	Grundlagen der Automobiltechnik	4	3)	2)		5
T420	Kosten- und Leistungsrechnung	4	3)	2)		5
T431	Beschaffung, Produktion und Logistik	4	3)	2)		5
T440	Finanz- und Investitionswirtschaft	4	3)	2)	LN 1)	5
T450	Projektmanagement	4	3)	2)		5
T481	Grundlagen der Produktionstechnik	4	3)	2)		5
	Summe	48				60

- 1) Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch festgelegt.
- 2) Prüfungen finden als schriftliche Prüfung von 45 bis 120 Minuten Dauer oder als mündliche Prüfung von 15 bis 45 Minuten Dauer oder als Studienarbeit/ Studienarbeiten oder als Projektarbeit oder als Referat von 15 bis 60 Minuten Dauer oder als schriftlicher Tätigkeitsbericht oder als Zeugnis des Arbeitgebers oder als Kombination dieser Prüfungsarten statt. Als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung können studienbegleitende Leistungsnachweise gefordert werden. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch für jedes Modul im Einzelnen.
- 3) Lehrveranstaltungstypen sind Vorlesung, Seminar, Übung, seminaristischer Unterricht, Projektarbeit oder Praktikum, wobei diese miteinander kombiniert sein können. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch für jedes Modul im Einzelnen.

3. Fünftes Semester (Praktisches Studiensemester)

1 Modul Nr.	2 Bezeichnung	3 SWS	4 Art der Lehrver- anstaltung	5 Prüfungen	6 ECTS- Punkte
T502	Praktische Zeit im Betrieb			4)	24
T5...	Praxisseminar	2	3)	LN 1), 2), 4)	2
	Summe	2			26

- 1) Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch festgelegt.
- 2) Studienbegleitender Leistungsnachweis. Die Bewertung der Leistung erfolgt mit den Prädikaten „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Die Bewertung geht nicht in das Prüfungsgesamtergebnis ein.
- 3) Lehrveranstaltungstypen sind Vorlesung, Seminar, Übung, seminaristischer Unterricht, Projektarbeit oder Praktikum, wobei diese miteinander kombiniert sein können. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch für jedes Modul im Einzelnen.
- 4) Prüfungen finden als schriftliche Prüfung von 45 bis 120 Minuten Dauer oder als mündliche Prüfung von 15 bis 45 Minuten Dauer oder als Studienarbeit/ Studienarbeiten oder als Projektarbeit oder als Referat von 15 bis 60 Minuten Dauer oder als schriftlicher Tätigkeitsbericht oder als Zeugnis des Arbeitgebers oder als Kombination dieser Prüfungsarten statt. Als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung können studienbegleitende Leistungsnachweise gefordert werden. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch für jedes Modul im Einzelnen.

4. Sechstes und siebtes Semester

1 Modul Nr.	2 Bezeichnung	3 SWS	4 Art der Lehrveran- staltung	5 6 Prüfungen		7 s.e.LN	8 ECTS- Punkte
				Art, Dauer in Minuten	Zulassungs- voraus.		
T610	Automobiltechnik I: Fahrwerk	4	4)	3)			5
T620	Automobiltechnik II: Antriebskonzepte	4	4)	3)			5
T630	Automobiltechnik III: Elektrik/Elektronik	4	4)	3)	3)		5
T640	Automobiltechnik IV: Karosserietechnik	4	4)	3)			5
T650	Automobilwirtschaft I: Entwicklung und Herstellung	4	4)	3)			5
T660	Automobilwirtschaft II: Distribution, Handel und Dienstleistungen	4	4)	3)			5
T670	Automobilwirtschaft III: Ausgewählte Managementthemen	4	4)	3)	3)	1)	5
TA6...	Wahlpflichtmodule 2)	8	4)	3)	3)	1)	10
T710	Seminar	2	4)			1)	3
T720	Bachelorarbeit						12
Summe		38					60

- 1) Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch festgelegt.
- 2) Die wählbaren Module werden im Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch festgelegt.
- 3) Prüfungen finden als schriftliche Prüfung von 45 bis 120 Minuten Dauer oder als mündliche Prüfung von 15 bis 45 Minuten Dauer oder als Studienarbeit/ Studienarbeiten oder als Projektarbeit oder als Referat von 15 bis 60 Minuten Dauer oder als schriftlicher Tätigkeitsbericht oder als Zeugnis des Arbeitgebers oder als Kombination dieser Prüfungsarten statt. Als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung können studienbegleitende Leistungsnachweise gefordert werden. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch für jedes Modul im Einzelnen.
- 4) Lehrveranstaltungstypen sind Vorlesung, Seminar, Übung, seminaristischer Unterricht, Projektarbeit oder Praktikum, wobei diese miteinander kombiniert sein können. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch für jedes Modul im Einzelnen.

5. Studium Generale

Das Modul/die Teilmodule des Studium Generale muss/müssen zum Abschluss des Studiums bestanden sein.

1	2	3	4	5	6	7
Modul Nr.	Bezeichnung	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen (Art, Dauer in Minuten) und Zulassungsvoraussetzungen	s.e.LN	ECTS-Punkte
E...	Studium Generale 1)	1)	1)	1)	1)	1)

- 1) Die Angebote sind aus dem Modulkatalog „Studium Generale“ der Hochschule Landshut zu wählen. Es sind so viele Teilmodule erfolgreich abzuleisten, bis in Summe mindestens 6 ECTS erworben wurden. Das Nähere (Anzahl der SWS, Art der Lehrveranstaltung, Prüfungsart etc.) regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch für das Studium Generale.

Erläuterungen der Abkürzungen

LN	=	studienbegleitender Leistungsnachweis	SU	=	seminaristischer Unterricht
s.e.LN	=	studienbegleitender, endnotenbildender Leistungsnachweis	SWS	=	Semesterwochenstunden
PR	=	Praktikum	Ü	=	Übung
PROJ	=	Projekt	ZV	=	Zulassungsvoraussetzung
S	=	Seminar			
schrP	=	schriftliche Prüfung			
SPO	=	Studien- und Prüfungsordnung			

§ 2

Inkrafttreten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2013 in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die im Wintersemester 2013/2014 oder später das Studium aufnehmen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 30. Juli 2013 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten.

Landshut, 12. August 2013

Gez. Prof. Dr. Karl Stoffel
Präsident

Diese Satzung wurde am 12. August 2013 in der Hochschule Landshut niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 12. August 2013 durch Anschlag bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 12. August 2013.